

Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Rahden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schüler*innen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen erhebt die Stadt Rahden öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich in der Stadt Rahden nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Teilnahme von Schüler*innen an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich in der Stadt Rahden ist von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn schriftlich anzumelden. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 01.03. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Über die Aufnahme in den Offenen Ganzttag entscheidet der jeweilige Träger in Absprache mit der Schulleitung.

- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Rahden von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

Brutto-Jahres-Einkommen	Elternbeitrag (monatlich)	Elternbeitrag (jährlich)
bis zu 18.000,00 €	25,00 €	300,00 €
bis zu 25.000,00 €	30,00 €	360,00 €
bis zu 37.000,00 €	40,00 €	480,00 €
bis zu 49.000,00 €	49,00 €	588,00 €
bis zu 61.000,00 €	59,00 €	708,00 €
bis zu 75.000,00 €	69,00 €	828,00 €
bis zu 90.000,00 €	79,00 €	948,00 €
über 90.000,00 €	89,00 €	1.068,00 €

§ 4

Einkommensnachweis, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Rahden bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Einkommensunterlagen vorzulegen. Für die Einkommensermittlung ist § 6 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, sofern sich auf Dauer das Einkommen verändert, das zu erwartende Jahreseinkommen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Rahden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift von der Stadt Rahden eingezogen.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 4 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem

Wohngeldgesetz werden die Beitragspflichtigen für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen für den Leistungszeitraum von der Beitragspflicht befreit. Die Empfänger der o. g. Leistungen sind verpflichtet, die Bescheide über die Weiterbewilligung vorzulegen.

- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Rahden, wird für Geschwisterkinder, die ebenfalls am „Offenen Ganztag“ teilnehmen für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

§ 7

Verbindliche Teilnahme, Beitragsfreistellungen und Erstattungen

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes an den Maßnahmen ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Schulleitung in Abstimmung mit der OGS-Leitung möglich.
- (2) Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in Fällen des § 8 Abs. 3.

§ 8

Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsgrundschule und beginnt am 01. des Monats, in den der von der Schule bestätigte Anmeldetermin fällt. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- und Wegzüge, Schulwechsel) kann der Beitragszeitraum nach erfolgter schriftlicher Kündigung verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Bei Bedarf wird eine Betreuung i. d. R. in der ersten Ferienwoche während der Oster- und Herbstferien und an beweglichen Ferientagen angeboten. In den Sommerferien ist ebenfalls bei Bedarf eine Betreuung für die ersten drei Wochen vorgesehen. Eine Ferienbetreuung während der Weihnachtsferien findet nicht statt.
- (2) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind für insgesamt fünf Wochen während eines Schuljahres im Elternbeitrag enthalten. Eine Betreuung findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.

§ 10 Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu zahlen.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz können einen Zuschuss nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) beantragen.
- (3) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.

§ 11 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift zum 15. des jeweiligen Monats von der Stadt Rahden eingezogen.
- (2) Bei mehr als drei Monatsrückständen kann der/die Schüler*in von den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden.
- (3) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Offenen Ganztagsgrundschule Rahden vom 25.06.2015 außer Kraft.